

ZPÜ

ZENTRALSTELLE FÜR PRIVATE ÜBERSPIELUNGSRECHTE

ZPÜ, Postfach 80 07 67, 81607 München

München, 28.01.2008

Reform des Urheberrechtsgesetzes mit Wirkung ab 01.01.2008 Auswirkungen auf die Vergütungen für private Vervielfältigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2008 ist die als „Korb 2“ bekannte Reform des Urheberrechtsgesetzes in Kraft getreten. Den Wortlaut des neuen Gesetzes finden Sie unter anderem im Jahrbuch der GEMA 2007/2008, das auf der Website der GEMA unter www.gema.de veröffentlicht ist.

Als zentrale Neuerung der Urheberrechtsreform wurde die Anlage zu § 54d Urheberrechtsgesetz aufgehoben, in der bislang die Vergütungssätze für private Vervielfältigung und Reprographie gesetzlich festgelegt waren. Diese Vergütungen müssen künftig zwischen ZPÜ/Verwertungsgesellschaften einerseits und den Verbänden der Hersteller und Importeure andererseits ausgehandelt werden.

Obwohl derzeit entsprechende Verhandlungen mit den Verbänden geführt werden, sind wir als Treuhänder der Urheber und Leistungsschutzberechtigten gehalten, für die vertragslose Übergangszeit bis zum Erzielen einer Einigung diejenigen Regelungen anzuwenden, die der Gesetzgeber für diesen Fall vorgesehen hat. Hierüber möchten wir Sie im Folgenden informieren.

1. Fortgeltung der bisherigen Vergütungssätze

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes angeordnet, dass die bisherigen Vergütungssätze als Tarife fortgelten, bis sie durch neue Vergütungssätze ersetzt werden, längstens aber bis zum 01.01.2010.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch während der Verhandlungen über die neuen Vergütungen weiterhin Zahlungen in bisheriger Höhe an die von den Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber fließen. Die ZPÜ wird auf dieser Grundlage weiterhin für alle Produkte, die nach der bis 31.12.2007 geltenden Rechtslage vergütungspflichtig waren, die bisher geltenden Vergütungen in Rechnung stellen.

2. Einbeziehung weiterer Produkte in die Vergütungspflicht

Da ab dem 01.01.2008 nach dem Gesetz alle Geräte und Speichermedien vergütungspflichtig sind, die zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt werden, wird die ZPÜ ab dem 01.01.2008 weitere Produkte in den Kreis der vergütungspflichtigen Produkte einbeziehen, insbesondere auch externe und eingebaute Festplatten, Blu-ray- und HD-DVD-Rohlinge, Speicherkarten und USB-Sticks.

Die Höhe der Vergütung für diese Geräte und Speichermedien wird erst nach Abschluss der Gesamtvertragsverhandlungen mit den Verbänden bzw. im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen nach Rechtskraft einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung feststehen. Wir möchten Sie deshalb darauf aufmerksam machen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sein können, Rückstellungen zu bilden.

3. Meldungen / Auskünfte

Soweit die bestehenden Gesamtverträge zum 31.12.2007 geendet haben, finden die dort vereinbarten Regelungen zur Melde- und Auskunftspflicht keine Anwendung mehr. Es gelten stattdessen die gesetzlichen Regelungen.

Hinsichtlich des Turnus der Meldungen gilt deshalb ab dem 01.01.2008 für *Importeure* die gesetzliche Regelung des § 54e UrhG, nach der Meldungen monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats unaufgefordert abgegeben werden müssen. Für die Auskunftspflicht der *Hersteller* gilt gem. § 54f UrhG entsprechendes. Hinsichtlich des Anspruchs der ZPÜ auf Auskünfte von *Händlern* vergütungspflichtiger Produkte hat die Urheberrechtsreform keine wesentlichen Änderungen gebracht.

Zu melden sind alle ab dem 01.01.2008 vergütungspflichtigen Produkte, also alle Geräte und Speichermedien, die zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt werden. Eine Übersicht über die derzeit vergütungs- und auskunfts- bzw. meldepflichtigen Produkte finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. Inhaltlich müssen die Auskünfte und Meldungen den von der ZPÜ auf ihrer Website www.gema.de/zpue rechtzeitig zur Verfügung gestellten Formularen entsprechen.

Gemäß §§ 54e Abs. 2 und 54f Abs. 3 UrhG kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden, wenn der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachkommt. Die ZPÜ wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Mit besten Grüßen

Dr. Stefan Müller

Anlage: Vergütungspflichtige Produkte auf Grundlage des seit 01.01.2008 geltenden Rechts

Hinweis: Die folgende Auflistung wurde von der ZPÜ mit der besten Absicht vorgenommen, alle ab dem 01.01.2008 vergütungspflichtigen Produkte zu benennen. Die Auflistung enthält jedoch keinen Verzicht der ZPÜ auf Vergütungsansprüche für etwa hier nicht aufgeführte Produkte und entbindet Hersteller, Importeure und Händler nicht von ihrer Pflicht, für die von ihnen in Deutschland in den Verkehr gebrachten oder gehandelten Produkte die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Vergütungspflicht nach § 54 UrhG eigenverantwortlich zu prüfen, etwa hier nicht aufgeführte vergütungspflichtige Produkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu melden und für diese die urheberrechtlichen Vergütungen zu entrichten. Sollten Zweifel an der Vergütungspflichtigkeit im Folgenden nicht benannter Produkte verbleiben, wenden Sie sich bitte an die ZPÜ unter zpue@gema.de.

Audiokassetten
Audio-CD, R und RW
Blu-ray-DVD
CD-Brenner für CD-Leermedien aller Art
DAT
Data-CD, R und RW
DVD-Brenner für DVD-Leermedien aller Art
DVD- und/oder Festplatten-Rekorder
DVD + und -, R und RW
DVD Double-Layer
DVD Dual-Layer
Festplatten (eingebaut, extern, zum Einbau, SSD)
HD-DVD
Kassettenrekorder
MiniDisc
MP3-Player, mit und ohne Videofunktion, mit und ohne eingebautem Speicher
MP3-fähige Handies, mit und ohne Videofunktion, mit und ohne eingebautem Speicher
Multimedia-Festplatten
PC
Sat-Receiver mit Festplatte und/oder DVD-Rekorder
Speicherkarten aller Art, insb. CompactFlash-Card, Memory Stick, Multimedia Card, Secure Digital Memory Card, Smart Media Card, xD-Picture Card
Stereoanlagen mit USB-Schnittstelle zur Speicherung von MP3s auf USB-Sticks
USB-Sticks
Videokassetten
Videorekorder